

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

10100 Berlin

Nur per E-Mail: info@bmwe.bund.de

Familienbetriebe Land und Forst e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
T +49 30 246 30 46-0, F +49 30 246 30 46-23
info@fablf.de
www.fablf.de
Vorsitzender: Max Freiherr von Elverfeldt
Geschäftsführer: Leo-Charles von Stockhausen

Mitglied European Landowners'
Organization – ELO Brüssel

IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00
BIC: DRESDEFF120

Registrierte Interessenvertretung

Berlin, den 1. Dezember 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sehr geehrter Damen und Herren,

als Dachorganisation von elf Landesverbänden vertreten wir erfolgreich die Interessen von land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben auf nationaler und europäischer Ebene. Wir setzen uns für den Schutz des privaten Eigentums und die Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum ein.

1. Unterbliebene Beteiligung nach § 47 GGO

Nach § 47 Abs. 3 GGO soll eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen auf Bundesebene erfolgen. Gemäß Mitteilung vom 04.11.2025 auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sei eine Länder- und Verbändeanhörung gestartet worden. Trotz massiver Auswirkungen einzelner Regelungen des Entwurfs auf bestehendes Eigentum – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Eigentumsflächen im Außenbereich – hat eine Beteiligung unseres Verbandes bislang nicht stattgefunden.

Wir bitten insoweit wiederholt und mit Verweis auf § 47 Abs. 3 GGO um Beteiligung unseres Verbandes.

2. Duldungspflicht in § 48b EnWG mit Art. 14 GG unvereinbar

Der genannte Referentenentwurf sieht eine Neuregelung in § 48b EnWG-E vor. Die Norm soll künftig u.a. lauten:

„§ 48b

Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken; Evaluation

(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten dauerhaften Außerbetriebnahme dieser Leitungen unentgeltlich dulden, wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] erfolgt. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. [...]

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind entsprechend für die auf einem Grundstück befindlichen Einrichtungen anzuwenden, die zum Zweck des Anschlusses dieses Grundstücks an das Gasversorgungsnetz errichtet worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Kosten des Rückbaus trägt. [...]

Die in § 48b EnWG-E enthaltene Duldungspflicht des Grundstückseigentümers für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen sowie sonstige Infrastrukturbauten ist aus Sicht des Eigentumsschutzes in mehrfacher Hinsicht zu weitgehend, rechtlich nicht hinreichend abgewogen und führt zu unzumutbaren Belastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten. Die derzeit vorgeschlagene Ausgestaltung bedeutet eine erhebliche Verschiebung von Risiken, Lasten und Folgekosten.

Auf Grundstücken der Betreiber befinden sich nicht nur Leitungen, sondern teilweise auch oberirdische Gaseinspeiseanlagen sowie weitere Anlagen der Gasinfrastruktur. Die Bestimmung des § 48b EnWG-E lässt faktisch die Rückbaupflicht der Netzbetreiber nach Stilllegung von Netzen entfallen und belastet die Grundstückseigentümer mit Bauruinen, Fundamenten und technischen Bauwerken. Dies stellt eine Aushöhlung des bisherigen Systems dar. Nach geltendem Recht trifft die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Rückbau von Versorgungsanlagen grundsätzlich denjenigen, der die Anlage errichtet und betrieben hat. Die nun vorgeschlagene Norm kehrt diese Verantwortung um und belastet den Eigentümer ohne sachlichen Grund mit der langfristigen baulichen und wirtschaftlichen Folgelast.

Die Netzbetreiber verfügen aufgrund der gesetzlichen Regelungen in §§ 45 ff. EnWG bereits über weitreichende Möglichkeiten, die Nutzung von Grundstücken gegen den Willen des Eigentümers durchzusetzen. Für diese Nutzung müssen sie schon heute keine marktgerechte Entschädigung zahlen. § 48b EnWG-E gewährt ihnen nun einen zusätzlichen Vorteil, indem er sie vollständig von Rückbaukosten und Rückbaupflichten freistellt – und dies selbst dann, wenn die Anlagen die Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beeinträchtigen oder optisch stören.

Eine derart weitgehende Duldungspflicht erscheint im Lichte des Art. 14 GG als nicht verhältnismäßig, insbesondere bei oberirdischen Bauten, die besonders störend sind. Die Begründung zum Referentenentwurf bleibt insoweit oberflächlich und liefert keine belastbare Abwägung zwischen den Interessen der Netzbetreiber und den Eigentumsrechten der Betroffenen. Es wird insbesondere nicht aufgezeigt, weshalb ein Rückbau – der technisch grundsätzlich möglich ist – unzumutbar oder unverhältnismäßig sein sollte.

3. Offener Widerspruch zu baugesetzlichen Regelungen

Zusätzlich besteht erheblicher Klarstellungsbedarf zum Verhältnis des § 48b EnWG-E zur bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Rückbaupflicht nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB sind ungenutzte Anlagen im Außenbereich grundsätzlich zu beseitigen, sofern sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt auch für technische Anlagen im Zusammenhang mit der Energieversorgung.

Hinzu kommt, dass die Nutzung von Grundstücken durch Netzbetreiber regelmäßig auf Grundlage beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten erfolgt. Diese dienen ausschließlich dem Betrieb des Netzes. Mit dessen dauerhafter Stilllegung entfällt der Rechtsgrund für deren Fortbestand. Der vorliegende Referentenentwurf sieht diesbezüglich auch keine gesetzliche Bestimmung dahingehend vor, dass der Netzbetreiber die Löschung aller für das Netz bestellten Dienstbarkeiten beantragt und die Löschung im Grundbuch vollzieht. Ein schutzwürdiges Interesse der Netzbetreiber am Fortbestand dieser Rechte besteht nach Einstellung des Netzbetriebs nicht mehr. Gleichwohl führt jede Dienstbarkeit zu einer dauerhaften Einschränkung der freien Nutzbarkeit und damit regelmäßig zu einer Wertminderung des Grundstücks. Es wäre daher nicht hinnehmbar, diese Belastungen nach Stilllegung auf unbestimmte Zeit beim Eigentümer zu belassen. Zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und zur Entlastung der Betroffenen muss die Pflicht zur Veranlassung der Löschung beim privilegierten Netzbetreiber liegen, nicht beim Eigentümer.

Insgesamt führt die Regelung des § 48b EnWG-E zu einer einseitigen Risikoverlagerung, die in dieser Form rechtlich nicht haltbar ist. Eine sachgerechte Lösung muss den Eigentumsschutz wahren und Rückbaupflichten klar, verbindlich und primär beim Anlagenbetreiber verankern.